

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,  
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

### **ausschließlich per E-Mail an**

- Jugendamtsleitungen
- Geschäftsstelle Kommunale Landesverbände
- Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände
- Kindertageseinrichtungen
- Kindertagespflegepersonen über die örtlichen Träger
- Landesverband der Kindertagespflegepersonen
- Landeselternvertretung
- Kinderschutz-Zentren SH
- Deutscher Kinderschutzbund Landesverband SH
- Landesjugendring SH
- Landesvereinigung kulturelle Kinder- und Jugendbildung SH e.V.
- Deutsches Jugendherbergswerk LV Nordmark

25. Juni 2021

### **Aktuelle Informationen zu**

- 1. Änderungen für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe und Jugendarbeit**
- 2. Angebote der Kinder- und Jugenderholung**
- 3. Verteilung weiterer kostenloser Selbsttests in den Kindertageseinrichtungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Sommerferien haben begonnen und die Sieben-Tage-Inzidenz ist weiter rückläufig. Ich freue mich daher Ihnen heute weitere Öffnungsschritte im Rahmen der Landesverordnung mitzuteilen, die am 28. Juni in Kraft treten werden.

Wie gewohnt will ich Ihnen diese für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe im Folgenden darstellen:

## 1. Änderungen für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe und der Jugendarbeit

Mit der neuen Landesverordnung gibt es für die Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe und der Jugendarbeit weitere Öffnungsschritte und Erleichterungen. Dies betrifft vor allem Träger und Einrichtungen mit Angeboten der Jugendverbandsarbeit, der offenen Kinder- und Jugendarbeit und des Kinder- und Jugendschutzes.

Folgende Punkte sind ab dem 28. Juni 2021 zu berücksichtigen:

- Grundsätzlich gelten für **Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe und der Jugendarbeit** die Vorgaben für Veranstaltungen der §§ 5 bis 5c in der Landesverordnung.
- Präsenzveranstaltungen, die in Gruppenkonstellationen durchgeführt werden, unterliegen den Regelungen einer Veranstaltung mit Gruppenaktivität. Das bedeutet, dass Angebote in Innenräumen mit bis zu 250 Personen und außerhalb geschlossener Räume mit bis zu 500 Personen möglich sind. **Die Maskenpflicht gilt nur noch für Veranstaltungen innerhalb geschlossener Räume.**
- Im Interesse der breiten Teilnahmeermöglichung wird die allgemeine Testverpflichtung des § 5a Abs. 3 für Veranstaltungen mit Gruppenaktivität im Innenbereich nicht angewandt. **Erst bei Gruppen von mehr als 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmern innerhalb eines geschlossenen Raumes ist die Teilnahme vom Vorliegen eines maximal 24 Stunden alten Tests abhängig.**
- **Vom Abstandsgebot kann abgewichen werden, wenn innerhalb geschlossener Räume alle Teilnehmenden sowie Betreuende und/ oder Kursleitende eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung tragen.** Die Verpflichtung einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für Kinder vor der Einschulung.
- Unabhängig davon, ob das Angebot in Innenräumen oder im Freien stattfindet, haben die Träger der Angebote ein Hygienekonzept zu erstellen und die Kontaktdaten zu erheben. Dazu gehören Erhebungsdatum und -uhrzeit, Vor- und Nachname, Anschrift und soweit vorhanden Telefonnummer oder E-Mail-Adresse. Diese Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen ab dem Erhebungsdatum aufzubewahren.
- Aktivitäten wie z.B. **Jugendbildungsveranstaltungen** (z.B. Juleica-Kurse) können in Präsenz stattfinden. Für sie gelten nachfolgende Regelungen:  
Aktivitäten mit gleichbleibendem Kreis von Teilnehmenden ohne feste Sitzplätze sind in geschlossenen Räumen mit **bis zu 250 Personen und im Freien mit bis zu 500 Personen** zulässig. Bei Gruppen von mehr als 25 Teilnehmenden innerhalb eines geschlossenen Raumes ist die Teilnahme vom Vorliegen eines maximal 24 Stunden alten Tests abhängig. Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmenden muss nicht immer zwingend eingehalten werden – insbesondere ist Kleingruppenarbeit möglich. Kleingruppen bis zu 10 Personen (nach Maßgabe des § 2 Abs. 4) dürfen beispielsweise gemeinsam an einem Tisch arbeiten, speisen oder gemeinsam in Gemeinschaftsräumen nächtigen. Ein Hygienekonzept muss erstellt werden, bei dem sich die Verantwortlichen grundlegend Gedanken über die Arbeitsformen und

Angebote machen müssen, welche der pädagogischen Arbeit und dem Infektionsschutz gerecht werden. Zudem sind die Kontaktdaten der Teilnehmenden wie bei anderen Angeboten und Veranstaltungen der Kinder- und Jugendhilfe zu erheben. Bei der gleichzeitigen Nutzung von Räumlichkeiten durch mehrere Gruppen ist der Mindestabstand von 1,5 Metern wo immer möglich einzuhalten.

- Bei Veranstaltungen, die den Charakter einer Sitzung haben, sind die Teilnahmezahlen nach § 5c ausschlaggebend. Innerhalb geschlossener Räume darf eine Teilnehmerzahl von 1.250 Personen, außerhalb geschlossener Räume eine Teilnehmerzahl von 2.500 Personen nicht überschritten werden. Auf den Verkehrsflächen innerhalb geschlossener Räume gilt die Pflicht zum Tragen einer qualifizierten Mund-Nase-Bedeckung. Sie kann abgenommen werden, sobald sich die Teilnehmenden an ihren festen Sitzplätzen befinden.

## **2. Angebote der Kinder- und Jugenderholung und ähnliche Jugendfreizeitangebote**

Die Angebote der Kinder- und Jugenderholung und ähnliche Jugendfreizeitangebote werden in § 16 Absatz 2 gesondert geregelt. In diesem Rahmen sind Zusammenkünfte und Aktivitäten in Gruppen von **bis zu 250 Teilnehmenden** zulässig. Die Betreuung der Gruppen sollte möglichst durchgehend durch dieselben Betreuungskräfte erfolgen. Eine Durchmischung verschiedener Gruppen ist so weit wie möglich zu vermeiden.

Hinsichtlich der Maskenpflicht gibt es für diesen Bereich keine Neuerungen. Im Rahmen von ein- oder mehrtägigen Ferienmaßnahmen sind solange keine Maskenpflichten gegeben, wie die Gruppe ohne Außenkontakte agiert und keine gesonderten Maskenpflichten aus anderen Vorschriften hinzutreten (z.B. ÖPNV, Museum, Freizeitpark, etc.). Die entsprechenden Konzepte des Veranstalters ergänzen die Konzepte und Anforderungen des jeweiligen Beherbergungsbetriebes nach § 17, in dem die Reisegruppe bzw. mehrere Reisegruppen untergebracht sind. Weil zur Veranstaltung auch die Unterbringung in Beherbergungsbetrieben gehört, dürfen alle Teilnehmenden auch in einem Raum übernachten. Die Testverpflichtungen nach § 17 Nummern 3 und 4 sind dabei durch den Veranstalter zu beachten und für die Gruppe sicherzustellen.

## **3. Verteilung weiterer kostenloser Selbsttests in den Kindertageseinrichtungen**

An dieser Stelle möchten wir uns ausdrücklich bei all denjenigen bedanken, die uns dabei unterstützt haben, die aktuelle Impfquote in den Kitas zu erfassen. Es wurden zahlreiche Eintragungen in dem Online-Portal des Kreises Nordfriesland vorgenommen, sodass wir auf dieser Grundlage, unter Berücksichtigung des allgemeinen Impffortschrittes in der Bevölkerung sowie der anstehenden Ferien-Schließzeit den Bedarf einschätzen konnten: Wir werden nun noch einmal 20% der ursprünglichen Menge an Selbsttests im Zeitraum zwischen dem 28. Juni und dem 2. Juli über das bewährte Verfahren verteilen. Damit soll eine Versorgung bis etwa Mitte August ermöglicht werden.

Bitte beachten Sie dabei, dass für nicht vollständig immunisierte Personen die regelmäßige und anlassunabhängige Selbsttestung weiterhin erfolgen soll.

Wir gehen davon aus, dass wir auf diese Weise dazu beitragen können, dass auch weiterhin im bestmöglichen Schutz die Kinder betreut werden können. Selbstverständlich halten

wir Sie dazu auf dem Laufenden, ob zu einem späteren Zeitpunkt weitere Selbsttests verteilt werden.

Ich hoffe, dass auch diese Fachinformation des Landesjugendamtes wieder hilfreich für Ihre tägliche Arbeit ist. Selbstverständlich steht das Landesjugendamt Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung. Anfragen, die über die Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe hinausgehen oder diese nicht betreffen, richten Sie bitte an die E-Mail-Adresse [Buengerfragen.Coronavirus@sozmi.landsh.de](mailto:Buengerfragen.Coronavirus@sozmi.landsh.de).

Die jeweils aktuelle Landesverordnung und Erlasse finden Sie [hier](#).

Mit der erneuten Ausweitung der Anzahl der Teilnehmenden sowie den Änderungen hinsichtlich der Maskenpflicht für Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume, bin ich zuversichtlich, dass die anstehenden Sommerprogramme für alle teilnehmenden Kinder, Jugendliche und Familien zahlreiche positive Erlebnisse bereithält.

Wir werden Sie über die aktuellen Entwicklungen und notwendigen Anpassungen weiter auf dem Laufenden halten.

Herzlichen Dank und bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen



Thorsten Wilke  
Leiter des Landesjugendamtes